

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

JUNGINGER – Naturholzwerk GmbH, Murrhardt

Stand Januar 1996

Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, auch soweit bei Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben für uns keine Gültigkeit. Schweigen auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Kunde unwiderleglich mit der ausschließlichen Geltung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Ergänzend gelten die Handelsgebräuche der Mitglieder des Verbandes der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg e.V. sowie die Tegernseer Gebräuche jeweils neueste Fassung, die wir auf Wunsch zur Verfügung stellen. Soweit abweichend, gehen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen diesen Gebräuchen vor.

I. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend.

Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich mit den auf Rechnung ausgewiesenen Skonto-Prozenten sowie den ausgewiesenen Zahlungszielen zu bezahlen.
2. Ist unser Kunde Kaufmann und gehört sein Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so gerät er auch ohne Mahnung in Verzug; ihm gegenüber werden Verzugszinsen mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.
4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen.
Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit sie nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
2. Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Im Falle der Bearbeitung oder Verbindung verschafft uns der Kunde an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeter fremder Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht.
3. Der Kunde darf in unserem Eigentum oder Miteigentum (§ 950 BGB) stehender Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern und nur solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Eigentumsvorbehaltsware ist er ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abtreten. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an.
4. Der Kunde ist berechtigt, uns abgetretene Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden nur aus wichtigem Grund von unserem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen. Der Kunde darf die Forderungen weder an Dritte abtreten oder mit Ihnen aufrechnen noch mit seinen Kunden ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass es hierzu des Rücktritts vom Vertrag bedarf.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

IV. Versand, Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Transportschaden versichert. Die Versandart wird von uns ausgewählt, soweit keine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden darüber vorliegt.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk bzw. Lager verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, wie zum Beispiel die Versandkosten übernommen haben. Im Falle der Abholung durch den Kunden geht die Gefahr bereits mit der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 5 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entgegen zunehmen.

V. Lieferzeit

1. Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigungen beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen wie Baupläne, Baugenehmigungen etc. sowie ebenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -termine angemessen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
3. Der Kunde kann 2 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung geraten wir in Verzug. Geraten wir in Verzug, ist der Kunde verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und diese in einer Ablehnungsandrohung zu verbinden. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höheren Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind die Fälle, in denen wir unsere terminliche Verpflichtung trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist. Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Auf diese Bestimmungen können wir uns nur berufen, wenn wir dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen.
5. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist er zum Schadensersatz berechtigt. Die Höhe des Schadenersatzes ist begrenzt auf $\frac{1}{2}$ % für jede volle Woche des Verzuges – einzelne Tage bruchteilig höchstens 5% des Vertragswertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt VII. Ziff. 2 und 3 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

VI. Gewährleistung und Mängelrüge

1. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen. Abweichungen hinsichtlich Stückzahl und Gewicht bzw. zu +/- 10% gelten als vertragsgemäße Lieferung. Bei Längenvorschriften ist es uns erlaubt, auch das

nächsthöhere Längenmaß zu liefern. Kreuzholz kann aus produktionstechnischen Gründen nur in Stückzahlen geliefert werden, welche durch 4 teilbar sind.

2. Im Falle mangelhafter Lieferung hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung, kostenlose Ersatzlieferung oder Wandelung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Kommen wir mit der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung in Verzug, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist dieselben Rechte geltend machen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt VII. Ziff. 2 und 3 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
3. Eine Gewähr für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware für die Zwecke des Kunden geeignet ist, wird nur übernommen, wenn und soweit ausdrückliche schriftliche Zusicherung dieser Eigenschaften erfolgt ist.
4. Hobelwerkserzeugnisse sind entsprechend dem Verwendungszweck vor der Montage auf Trockenheit zu prüfen und ausreichend zu akklimatisieren, d.h. in den Räumen zu lagern, in denen das Material montiert wird. Für später auftretende Mängel (natürlich bedingtes Werfen, Schwinden und Schüsseln) übernehmen wir keine Gefahr.

VII. Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Kunden aus Vertrag, Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Betragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind – insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden – ausgeschlossen.
2. Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche nach dem Produktionshaftungsgesetz, ferner für zugesicherte Eigenschaften sowie in allen Fällen, in denen uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 des AGB-Gesetzes haften wir auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung mindestens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 51.000.-.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile unser Firmensitz, 71540 Murrhardt. Soweit unsere Kunden Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuch sind, wird Backnang als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

IX. Schriftform, Unwirksamkeit

1. Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen ebenso wie spätere Änderungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden der Schriftform.
2. Sollten einzelne Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.